

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Antrag der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H (FN 215578 b, Handelsgericht Wien), Hainburgerstrasse 15, A-1030 Wien, vom 26. Februar 2002 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen wird stattgegeben.

Der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H wird gemäß § 5 Abs 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten EUROBIRD, 28,5° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Infotainment-Vollprogramm, welches mit einem hohen Anteil an Reality-TV sowie Sportevents, Talkshows, und Magazinen ausgestaltet ist, wobei zwischen 8 und 15 Uhr Wiederholungen vom Vortag gesendet werden.

2. Gemäß § 5 Abs 4 PrTV-G wird der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H die Auflage erteilt, vor Beginn des Sendebetriebs, spätestens jedoch binnen einer Frist von einem Jahr ab Zustellung dieses Bescheides die Vereinbarung mit dem Satellitenbetreiber über die Nutzung des Satelliten zur Verbreitung des Programms vorzulegen.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesabgabenverwaltungsverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50,- (ATS 90,-) innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 50010.057, einzuzahlen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26. Februar 2002 beantragte die KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H eine Zulassung zur Veranstaltung eines österreichischen Satellitenfernsehprogramms. Die Antragstellerin legte dem Antrag das geplante Programmschema bei, wonach täglich um 7.00 Uhr morgens die Sendung „Hallo Frühstück Fernsehen“ ausgestrahlt werden soll. Danach seien von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr Wiederholungen der verschiedenen Sendungen vom Vortag geplant.

Von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr solle täglich ein Kinderprogramm, danach von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein interaktives Internetprogramm sowie das Magazin „Cocktail“ gesendet werden, wobei am Wochenende während dieser Zeit das Programm „Sport Weekend“ ausgestrahlt würde. Im Anschluss daran sei eine eigene „Soap“ oder „Telenovela“ vorgesehen und um 19.00 Uhr das „Globus Boulevard Magazin“. Von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr stünden Miss Wahlen, Quizshows, Talkshows sowie Volksmusiksendungen am Programm und ab 21.00 Uhr Reportagen, Dokumentationen oder Diskussionssendungen sowie am Wochenende Familienspielsendungen oder Theaterstücke. Das beantragte Programmschema sehe ferner täglich für die Zeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr Reality Shows sowie von 23.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Magazin „FunTastic“ mit Elementen aus Sport, Musik, Erotik, Auto und Motor, Reisen und Internet vor. Von 24.00 Uhr bis 1.00 Uhr sei ein Erotikprogramm unter dem Titel „Funtastic Erotic“ geplant, welches täglich außer Samstag, an dem die Live Disco „Saturday Night Fever“ übertragen werde, gesendet werden soll. Der Rest des Nachtprogramms soll aus moderierten Musikvideoeinspielungen verbunden mit Reality Live Berichten gestaltet werden. Ab 17.00 Uhr bis 23.00 Uhr seien zu jeder vollen Stunde fünfminütige Kurznachrichten vorgesehen.

In einem Schreiben vom 7. März 2002 erklärte Hanno Soravia, der Geschäftsführer der Antragstellerin, dass alle im Rahmen der Antragstellung für bundesweites terrestrisches Fernsehen gemachten Angaben uneingeschränkt als gültig betrachtet werden könnten und folglich dem Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen zugrunde zu legen seien. Gegenüber den im Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Fernsehen gemachten Angaben seien außerdem keine Änderungen eingetreten. Ausgeführt wurde weiters, dass auch alle Angaben zur Niederlassung gemäß § 3 PrTV-G aus dem Ansuchen für terrestrisches bundesweites Fernsehen gelten, wonach die KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. eine zu FN 215578 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei sowie insbesondere dass alle Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal wie auch den Sendebetrieb ausschließlich in Österreich und durch Organe oder Angestellte der Antragstellerin getroffen würden.

In programmlicher Hinsicht sowie bezüglich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms, waren dem gegenständlichen Antrag daher im wesentlichen folgende Angaben der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. aus ihrem Antrag auf bundesweites terrestrisches Fernsehen zugrunde zu legen:

Hauptaugenmerk werde auf Unterhaltung und Information mit Schwerpunkt Wien gelegt. Mindestens 80% des Programms sollen selbst produziert werden, wobei Wien-bezogene Beiträge dominieren würden. Die Antragstellerin verfolge das Konzept eines offenen Fernsehens, das allen Zuschauern zur Teilnahme offen stünde, sei es als Gast in einer der Shows, als Kandidat in einer Quiz- oder Spielshow, als Sportler in einer von Kanal 1 veranstalteten Breitensportserien, als Mitwirkender in einem Reality-Programm (Akteur oder Zuschauer), als Teilnehmer an interaktiven Spielen, als Künstler in einem der Showfenster (z.B. Karaoke, Zirkus, TV, Theater), als einfacher Bürger in den Programmteilen oder als Gast bei einem der Events. Laut Antrag solle Fernsehen zunehmend zum Veranstalter werden und nicht nur Berichterstatte bleiben. Ziel sei es, jedem Zuschauer einen direkten Zugang zum Fernsehsender zu geben, wobei die Technik nicht als Schranke zwischen Zuschauer und Akteur dienen dürfe. Der Zuschauer sei gleichzeitig auch Akteur, wozu als interaktive Kommunikation Internet, Telefon und der persönliche Kontakt genutzt werden sollen. In allen Magazinen seien ferner regionale Fenster im Umfang von 5 bis 30 Minuten vorgesehen. Das Programm für diese Fenster werde in Kooperation mit regionalen Partnern produziert. Diese Partner seien in erster Stufe die Betreiber regionaler Kabelnetze, in weiterer Folge regionale Medien und Kanal 1 Franchise Partner.

In der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. sei Mag. Peter Kölbl Projektverantwortlicher im Rahmen eines bis 31.12.2002 befristeten Beratungsvertrages für die Antragstellung um eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Fernsehen bzw. für die Vorbereitungsphase und folglich auch für Satellitenfernsehen. Mag. Peter Kölbl nehme auch Aufgaben in der „Blic Kompanija“, bei der Tageszeitung „Blic“ sowie im Bereich der Unternehmensgruppe der „Cas AS“ wahr, wobei eine Nahebeziehung zur Verlagsgruppe Gruner+Jahr gegeben sei. Mag. Kölbl sei jedoch an diesen Unternehmen nicht beteiligt. Hinsichtlich der Projektierung und Durchführung der Veranstaltung von bundesweitem Privatfernsehen und nunmehr Satellitenfernsehen sei ein Kooperationsvertrag mit der Blic Kompanija a.d., mit Sitz in Belgrad, YU, abgeschlossen worden. Dieses Unternehmen produziere mit 150 Mitarbeitern für mehrere TV-Stationen, insbesondere TV Kosava, Eigenproduktionen wie Magazine, Quizshows, Sportprogramme, etc. Von allen Sendungstypen habe der Kooperationspartner bereits mehrere 100 ähnliche Ausgaben produziert. Dieser Kooperationsvertrag sehe auch die Planung, Errichtung und technische Ausstattung des privaten Programms „Kanal 1“ in Österreich vor. Geplant seien zwei Aufnahmestudios, davon ein virtuelles, sowie ein großes Außenstudio für Aufnahmen mit Publikum und ein Übertragungswagen für Außenaufnahmen.

In personeller Hinsicht sei eine starke Kooperation mit „Blic“, einer jugoslawischen Tageszeitung, geplant. „Blic“ werde im Falle der Zulassungserteilung technische und personelle Produktionskapazitäten zur Verfügung stellen. Dabei werde ein Know-how-Transfer von Belgrad nach Wien erfolgen. In der Startphase soll es außerdem eine hohe Beteiligung von Experten aus Belgrad geben, dieses Verhältnis werde sich jedoch nach dem Start grundlegend verändern; Ziel sei es, bis längstens 31.12.2002 maximal 2 Schweizer Staatsbürger, sonst Österreicher oder EU-Staatsbürger zu beschäftigen. Das mit 22.1.2002 vorgelegte Personalkonzept sieht vor, dass abgesehen von den im kaufmännischen Bereich tätigen Personen vor allem Mitarbeiter der Blic Kompanija – teilweise befristet bis zum 31.12.2002 – sowie ehemalige Mitarbeiter des eingestellten Schweizer Privatfernsehanbieters TV3 und im Internetbereich Mitarbeiter der slowakischen Cas AS, Medieninhaberin der slowakischen Tageszeitung „Novy Cas“, beschäftigt werden sollen.

Es sei geplant, den auch von der Blic Kompanija in Belgrad verfolgten Zugang, den Sender bewusst überwiegend mit Leuten aufzubauen, die bisher noch nicht Fernsehen gemacht haben (mit Ausnahme von Technikern), auch in Österreich umzusetzen. Die kaufmännische Geschäftsführung werde ebenfalls nicht mit Personen aus der Medienbranche besetzt werden, sondern mit Personen aus den „Big Five“ der Wirtschaftsberatungsunternehmen.

Auch hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen waren somit die von der Antragstellerin im Verfahren zur Erteilung einer Zulassung für bundesweites terrestrisches Fernsehen gemachten Ausführungen für den gegenständlichen Antrag zu übernehmen: Demnach werde im Falle einer Zulassungserteilung binnen 10 Banktagen nach Erteilung der Zulassung eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf 250 Mio. ATS (€ 18.168208,54,--) durchgeführt, wobei diese Kapitalerhöhung im wesentlichen durch Verkauf von Immobilien der Soravia-Gruppe finanziert werde. Darüber hinaus legte der Geschäftsführer der Antragstellerin eine eidesstattliche Erklärung vor, im Bedarfsfalle bis zu 246 Mio. ATS (€17.877517,20,--) als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen zu wollen.

Die Verbreitung des geplanten Infotainment-Programms durch die KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. soll von der Erd-Satelliten-Sendestation der Telekom Austria im Arsenal über den Satelliten EUROBIRD, 28,5° Ost, erfolgen, wobei die Zubringung des Videosignals vom Studio der Kanal 1 zum Uplink im Arsenal digital bewerkstelligt werde.

Dem Rundfunkbeirat wurde gemäß § 4 Abs 1 KOG der Antrag der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In seiner Sitzung vom 1. März 2002 befürwortete der Rundfunkbeirat – vorbehaltlich der von der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. zu diesem Zeitpunkt noch beizubringenden technischen Unterlagen – die Erteilung der beantragten Zulassung an die KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestation das Programm verbreitet werden soll, wurden der KommAustria von der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. am 12.06.2002 vorgelegt.

Sachverhalt

Die KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H ist eine zu FN 215578 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von € 35.000. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 5.11.2001 errichtet und am 8.11.2001 im Firmenbuch eingetragen. Gesellschafter sind Hanno Soravia mit einer Stammeinlage von € 17.150,-- , Beatrix Scharl mit einer Stammeinlage von € 700,-- und Dr. Gerhard Knechtl mit einer Stammeinlage von € 17.150,--. Dr. Gerhard Knechtl hält die Anteile treuhändig für Hanno Soravia. Eine diesbezügliche Treuhanderklärung vom 05.11.2001 liegt vor. Weder die KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H noch ihre Gesellschafter sind Medieninhaber oder in der in § 11 Abs 6 PrTV-G beschriebenen Weise mit einem Medieninhaber verbunden.

Die Verbreitung des geplanten Programms der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. wird von der Erd-Satelliten-Sendestation der Telekom Austria am Standort Arsenal aus über den Satelliten EUROBIRD, 28,5° Ost, erfolgen, wobei die Zubringung des Videosignals vom Studio der Kanal 1 zum Uplink im Arsenal digital bewerkstelligt wird.

Die Antragstellerin verfolgt in programmgestaltender Hinsicht das Konzept eines offenen Fernsehens, das allen Zuschauern zur Teilnahme offen steht, sei es als Gast in einer der Shows, als Kandidat in einer Quiz- oder Spielshow, als Sportler in einer von Kanal 1 veranstalteten Breitensportserien, als Mitwirkender in einem Reality-Programm (Akteur oder Zuschauer), als Teilnehmer an interaktiven Spielen, als Künstler in einem der Showfenster (z.B. Karaoke, Zirkus, TV, Theater), als einfacher Bürger in den Programmteilen oder als Gast bei einem der Events. Geplant ist im wesentlichen ein, als Infotainmentprogramm konzipiertes, 24 Stunden-Vollprogramm, welches in enger Kooperation (sowohl in fachlich, organisatorischer als auch personeller Hinsicht) mit der Blic Kompanija a.d., mit Sitz in Belgrad, YU sowie auch mit der jugoslawischen Tageszeitung „Blic“ umgesetzt werden soll.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs 1 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 215578 b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Voraussetzungen nach § 10 Abs 1 PrTV-G sind somit gegeben. Gesellschafter sind Hanno Soravia mit einer Stammeinlage von € 17.150,-- , Beatrix Scharl mit einer Stammeinlage von € 700,-- und Dr. Gerhard Knechtl mit einer Stammeinlage von € 17.150,-- . Dr. Gerhard Knechtl hält die Anteile treuhändig für Hanno Soravia. Eine diesbezügliche Treuhandklärung vom 05.11.2001 liegt vor. Es liegt ferner keine einheitliche Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des EWR vor und es ist kein beherrschender Einfluss im Sinne des § 244 HGB durch ein derartiges Unternehmen gegeben. Gemäß § 10 Abs 5 (zweiter und dritter Satz) PrTV-G sind Treuhandverhältnisse offen zu legen, wobei treuhändisch gehaltene Anteile den Anteilen des Treugebers gleichgehalten werden. Die von Dr. Knechtl gehaltenen Anteile an der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. werden gemäß der offengelegten Treuhandvereinbarung für Hanno Soravia gehalten. Weitere Treuhandverhältnisse bestehen bei der Antragstellerin nicht. Im Gesellschaftsvertrag der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. ist die Abtretung von Anteilen an die vorweg einzuholende schriftliche Zustimmung der Generalversammlung gebunden, so dass auch den Anforderungen des § 10 Abs 5 PrTV-G entsprochen wird. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs 2, 3, 4 und 5 PrTV-G liegen folglich nicht vor.

Gemäß § 10 Abs 6 PrTV-G hat der Rundfunkveranstalter die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentumsverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Rundfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Soweit Anteile der Antragstellerin im direkten und indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften stehen, wurden deren Eigentumsverhältnisse bekannt gegeben.

Es liegen ferner keine nach § 11 PrTV-G verbotenen Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin konnte die nach § 4 Abs 3 PrTV-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Rundfunkprogramms via Satellit glaubhaft darlegen.

Im Antragsbegehren wurden die gemäß § 4 Abs 4 Z 3 und 4 PrTV-G geforderten Angaben über die Programmgestaltung und das Programmschema sowie Erläuterungen der eigenen Programmvorstellungen gemacht. Das geplante Programm umfasst ein 24 Stunden Infotainment-Vollprogramm, welches mit einem hohen Anteil an Reality-TV sowie Sportevents, Talkshows und Magazinen ausgestaltet ist.

Die Antragstellerin legte ferner die gemäß § 4 Abs 4 Z 5 b PrTV-G erforderlichen Angaben über Vereinbarungen mit einem Satellitenbetreiber vor. Demnach wird die Verbreitung des geplanten Programms aufgrund einer Zusage der Telekom Austria von der Erd-Satelliten-Sendestation am Standort Arsenal aus über den Satelliten EUROIRD, mit der Position 28,5° Ost, erfolgen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Fernsehen gemäß § 4 Abs 4 Z 7 PrTV-G das in Aussicht genommene Redaktionsstatut vorgelegt und konnte damit glaubhaft machen, die Grundsätze journalistischer Unabhängigkeit nach § 49 PrTV-G zu wahren. Im vorliegenden Redaktionsstatut wurden auch die Programmgrundsätze gemäß § 30 Abs 1 und 2 PrTV-G angemessen berücksichtigt, wobei gemäß § 30 Abs 3 PrTV-G bei ausschließlich über Satellit verbreiteten Programmen die Regelung des § 30 Abs 2 PrTV-G keine Anwendung findet.

Alle Entscheidungen über das gesamte Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb werden ausschließlich in Österreich durch Organe oder Angestellte der KANAL 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. getroffen. Somit wurden auch die nach § 4 Abs 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Da alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. war erforderlich, da die Antragstellerin zwar mit ergänzendem Vorbringen zuletzt vom 12. Juni 2002 Angaben über einen Vorvertrag betreffend die Satellitennutzung und die Erd-Satelliten-Sendestation gemäß § 4 Abs 4 Z 5 lit b PrTV-G gemacht hat, der konkrete Vertrag jedoch bis zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung noch nicht unterzeichnet war.

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 3. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Bestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von € 13,- (ATS 180,-) zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 19.06.2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter